

anbei der Text - einsehbar an den Rathausportalen sowie bis 16 Uhr am AfO:

Allgemeinverfügung:

I.

1. Aus dem Kreis der Personen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, hat sich eine Person gegenüber dem vor Ort tätigen Einsatzleiter der Polizei als Leiter der Versammlung zu erklären und auszuweisen.

2. Der Leiter hat vor Beginn eines evtl. vorgesehenen Aufzugs den Demonstrationsweg im Einvernehmen mit der Polizei abzustimmen.

II.

Für die Versammlung erteilen wir folgende

Auflagen:

1. Die nicht angemeldete Versammlung ist in der Innenstadt (begrenzt durch Friedrichring, Leopoldring, Schloßberggring, Greiffeneggring bis Wallstraße, Holzmarkt, Rempartstraße, Platz der Universität, Platz der Alten Synagoge) nicht möglich. Ihre Durchführung kann nur im Bereich des Altstadtrings oder außerhalb des Altstadtrings erfolgen.

2. Die Versammlungsteilnehmer, die sich am Rathausplatz oder sonst im Innenstadtbereich aufhalten, haben in Absprache mit der Polizei den Innenstadtbereich Richtung Altstadtring zu verlassen.

3. Der evtl. vorgesehene Aufzug hat die zwischen Versammlungsleiter und Polizei festgelegte Wegstrecke einzuhalten.

4. Fahrzeuge mit wagenburgtypischen Aufbauten, die den potentiellen Versammlungsteilnehmern zuzurechnen sind, dürfen am Samstag, dem 13.12.2008, nicht in das Stadtzentrum, begrenzt durch die nördlichen Dreisamuferstraßen, Bahnhofsachse Schneulinstraße-Bismarckallee, Friedrichstraße-Friedrichring-Leopoldring-Schloßberggring-Greiffeneggring einfahren.

5. Bei eventuellen Aktionen jeglicher Art sind die Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs (Haltestellen, Gleiskörper der Straßenbahn, Fahrsteifen für Busse) frei zu halten.

6. Vermeidbare Verkehrsbehinderungen anderer Verkehrsteilnehmer müssen unterbleiben. Der öffentliche Personennahverkehr darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Den Fahrzeugen der Freiburger Verkehrsbetriebe ist jederzeit Vorrang einzuräumen und die Durchfahrt zu ermöglichen.

7. Die Lärmbelästigungen der Anwohner, Geschäfts- oder sonstigen Anlieger und Verkehrsteilnehmer (z. B. durch Betrieb eines Lautsprechers) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Lautsprecher darf nur bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen verwendet werden. Die Beschallung hat sich auf den unmittelbaren Versammlungsbereich zu beschränken.

8. Bei artistischen oder anderen unterhaltenden Begleitdarbietungen jeglicher Art dürfen keine Gegenstände verwendet werden, die als Waffen, Wurfgeschosse, Schutzwaffen eingesetzt werden können. Untersagt ist deshalb insbesondere das Mitführen von Jongleurkegeln, Keulen, Fackeln, Utensilien zum Feuerspeien.

9. Plakate, Transparente u.ä. dürfen nicht an Seilen, Ketten oder

dergleichen befestigt sein. Sie dürfen nicht miteinander verknotet oder auf sonstige Weise miteinander verbunden werden.

10. Das Mitführen und die Verwendung von Stangen mit einer Länge von mehr als 2 m, Seilen, Ketten oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt. Schutzwaffen oder andere Gegenstände im Sinne des § 17 a Versammlungsgesetz dürfen nicht mitgeführt werden.

11. Personen mit einer das Aussehen verfremdenden Maskerade im Kopfbereich (z.B. Clowns) haben auf Verlangen der Polizei ihre Identität feststellen zu lassen und die im Einzelfall angeordnete Distanz einzuhalten.

12. Den Hinweisen und Aufforderungen der Polizei ist Folge zu leisten.

III.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen unter Ziffern I und II wird hiermit angeordnet. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Rechtsgrundlagen

- §§ 15 und 7 Versammlungsgesetz
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

V.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes

für Baden-Württemberg (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligten untunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich laut § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg i.Br. durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel im Alten Rathaus, Rathausplatz 2, und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen

Verwaltung am 11.12.2008 für die Dauer eines Tages.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit

ab 13.12.2008, gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

VI.

Begründung:

1. Im Internet wird zur Teilnahme an einer Versammlung aufgerufen (siehe

beispielsweise unter www.kts-freiburg.org, www.antifa-freiburg.de).

„Freiheit stirbt mit Sicherheit! Für unkontrollierte Versammlungen! Demonstration gegen das Versammlungsgesetz

Treffpunkt: 13.12.2008, Rathausplatz Freiburg, 14.00 Uhr“

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind nach § 14

Versammlungsgesetz anzumelden. Zuständige Stelle hierfür ist die

Kreispolizeibehörde. Eine solche Anmeldung ist nicht rechtzeitig und auch

nicht bis zur Ausfertigung dieser Verfügung erfolgt.

Die Aufrufe werden von verschiedenen Gruppen unterstützt. Eine

schriftliche Aufforderung zur Anmeldung der Versammlung an den

Förderverein Subkultur e.V. (KTS), Basler Straße 103, 79100 Freiburg

i.Br., vom 18.11.2008 blieb erfolglos. Das angebotene

Kooperationsgespräch konnte deshalb nicht stattfinden. Die

erforderliche

Abstimmung zwischen verantwortlichem Veranstalter und Polizeibehörde,

insbesondere bezüglich des Versammlungsortes und eines evtl. beabsichtigten Aufzugswegs, war nicht möglich. Die Durchführung der Versammlung auf dem Rathausplatz ist wegen des dort zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Weihnachtsmarktes bereits aus Platzgründen nicht möglich. Die drangvolle Enge des Weihnachtsmarktes und das hohe Besucheraufkommen lassen eine Nutzung des Platzes zeitgleich für eine Versammlung nicht zu. Es wäre zu befürchten, dass Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit der Besucher auftreten und evtl. Panikreaktionen ausgelöst werden können.

2. Auch im gesamten Innenstadtbereich ist die nicht angemeldete Versammlung am dritten Adventssamstag nicht durchführbar. Die Innenstadt ist ein Verkehrsknotenpunkt der Straßenbahnen, was in Kombination mit dem auf Grund des vorweihnachtlichen Einkaufsbetriebes zu erwartenden starken Fußgängerverkehrs bereits eine Gefahrenquelle darstellt. Die Durchführung einer größeren Versammlung in diesem Bereich würde die Gefährdungssituation erheblich erhöhen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch zu einer Blockade des öffentlichen Nahverkehrs führen.

Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit, von der Versammlung nicht beeinträchtigt zu werden, überwiegt das Interesse der Demonstrationsteilnehmer an einer hinsichtlich des Versammlungsortes und Aufzugswegs nicht festgelegten Versammlung, die zudem bisher nicht angemeldet ist.

Zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit ist es daher erforderlich,

einen geordneten Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Hierzu sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und angemessen.

Ein möglicher Aufzug kann ohne Beachtung der erteilten Auflagen nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar

gefährdet wäre. Denn es kann nicht hingenommen werden, dass unter Verletzung der versammlungsrechtlichen Vorschriften Aufzüge organisiert

werden, deren Art und Weise und Streckenführung die Veranstalter eigenständig nach Belieben und ohne Beachtung der Rechte Dritter bestimmen.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat dort seine Schranken, wo Grundrechte anderer (Artikel 2 Grundgesetz) eingeschränkt werden oder gar nicht mehr ausgeübt werden können. Dies gilt insbesondere bei einer

nicht angemeldeten Versammlung, bei der es der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, zwischen den Interessen der Demonstrationsteilnehmer

und denjenigen der Allgemeinheit einen abgewogenen Ausgleich vorzunehmen. Mit dieser Entscheidung werden die erforderlichen Auflagen

hinsichtlich des Versammlungsortes und für den evtl. geplanten Aufzug verfügt.

3. Die Erforderlichkeit der Einschränkungen wird auch bestätigt durch Erfahrungen der vergangenen Jahre.

a) Im Verlauf der versammlungsrechtlich nicht angezeigten Anti-Repressionsdemo am 18.12.2004 in Freiburg wurden aus dem Aufzug heraus Flaschen und Eier geworfen, an einer Straßenbahn eine Scheibe eingeschlagen. Insgesamt wurden vier Polizeibeamte verletzt.

b) Bei der versammlungsrechtlich nicht angezeigten demonstrativen Aktion am „Platz der Alten Synagoge“ in Freiburg am 02.12.2005 wurden mehrere unbeteiligte Passanten und eingesetzte Polizeibeamte durch Flaschen und Blumentöpfe, die aus dem Aufzug heraus geworfen wurden, verletzt. Passanten erlitten unter anderem Kopfplatzwunden

und mussten ärztlich versorgt werden. Durch den Demonstrationszug wurde die Straßenbahn blockiert, mehrere geparkte Fahrzeuge beschädigt, eine Schaufensterscheibe eingeworfen. Innerhalb des Zuges befanden sich mehrere Teilnehmer, die als „Clowns“ verkleidet waren.

c) Bei der am 29.07.06 erfolgten Veranstaltung „Reclaim the streets“ in

Freiburg nahmen zwei Personen in Nikolausverkleidung teil. Beim Versuch, die Personen zu kontrollieren, flüchteten diese. Während einer

Gewahrsamnahme griffen ca. 30 Personen die Polizeibeamten an, um die in Gewahrsam genommene Person zu befreien. Ein Beamter wurde dabei kurzfristig von hinten gewürgt, ein anderer zu Boden gestoßen.

d) Im Anschluss an eine Versammlung zu dem Thema „Versammlungsrecht“ in Mannheim am 29.11.2008 wurden drei Funkstreifenwagenbesatzungen von Angehörigen des zuvor an der Demonstration teilnehmenden "schwarzen Blocks" angegriffen. Ein Fahrzeug wurde beschädigt, ein Polizeibeamter dienstunfähig verletzt.

e) Bei der Versammlung in Stuttgart zu dem Thema „Versammlungsrecht“ am 06.12.2008 kam es zu Würfen von Flaschen, Farbbeutel, Feuerwerkskörper (sog. „Bengalos“) und Rauchbomben. Es erfolgten Vermummungen. Eine Polizistin wurde leicht verletzt.

4. Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit in der

Freiburger Innenstadt. Gerade die strafbaren Gewalttaten belegen die Notwendigkeit, mit sofortiger Wirkung ein Mindestmaß an Ordnung auch im

Rahmen versammlungsrechtlicher Aktivitäten aufrechtzuerhalten.

Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen bei einem eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.

Insoweit korreliert das Erlassinteresse mit dem Vollzugsinteresse. Die Frist der ortsüblichen Bekanntmachung musste abgekürzt werden, weil

sich die Versammlungsbehörde bis kurz vor Erlass der Verfügung um eine möglichst umfangreiche Sachverhaltsaufklärung bemühte.

VII.

Hinweise

Der Leiter/Die Leiterin oder sonstige Teilnehmer dieser Versammlung werden

ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des Versammlungsgesetzes (VersG) hingewiesen.

Besonders hervorgehoben werden dabei die Strafbestimmungen über das Uniformtrageverbot (§ 3 VersG in Verbindung mit § 28 VersG), das Verbot des

Führens von Schutzwaffen und das Vermummungsverbot (§ 17 a VersG in Verbindung mit § 27 VersG).

Dem verantwortlichen Leiter/Der verantwortlichen Leiterin droht nach § 25

VersG eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn er/sie den erteilten Auflagen nicht nachkommt.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche

Ordnung,

Basler Straße 2, 79100 Freiburg i. Br., Zimmer 421, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Der

Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.